

---

# **Satzung des Musikvereins Leimersheim 1958 e.V.**

Stand: August 2018

## **Ü b e r s i c h t**

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**
- § 2 Tätigkeit der Körperschaft**
- § 3 Mittel der Körperschaft**
- § 4 Ausgaben/Vergütungen**
- § 5 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Ehrenmitglieder**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Mitgliederversammlung**
- § 10 Der Vorstand**
- § 11 Der Vereinsausschuss**
- § 12 Die Vorsitzenden**
- § 13 Geschäftsführung**
- § 14 Kassenführung**
- § 15 Satzungsänderung**
- § 16 Veranstaltungen**
- § 17 Auflösung des Vereins**
- § 18 Datenschutzregelungen**
- § 19 Annahme der Satzung**

---

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der *Musikverein Leimersheim 1958 e.V.* (Körperschaft)

mit Sitz in 76774 Leimersheim

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Körperschaft ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Die Körperschaft will dazu beitragen, eine bodenständige Kultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Leimersheim, aufzubauen und zu erhalten.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) regelmäßige Übungsstunden,
- b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusik,
- c) Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
- d) Teilnahme an Veranstaltungen des Kreismusikverbandes Germersheim e.V.

4. Der Verein ist Mitglied des Kreismusikverbandes Germersheim e.V. im Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. ( BDB ).

5. Der Verein wird/ist rechtskräftig durch Eintrag in das Vereinsregister beim Registergericht Landau/Pfalz.

## **§ 2 Tätigkeit der Körperschaft**

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittel der Körperschaft**

1. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 4 Ausgaben/Vergütungen**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Es kann zwischen Personen- und Familienmitgliedschaft gewählt werden.

2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.

Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

3. Mitglied im Sinne der §§ 5 Abs. 1-2 und 7 Abs. 2-5 dieser Satzung sind die in der Beitrittserklärung aufgeführten Personen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der überregionalen Verbände verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres einzuhalten.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

1. Ehrenvorsitzender  
Auf Vorschlag des Vereinsausschusses kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzender kann werden, wer den Verein mindestens 15 Jahre als Vorsitzender geleitet hat und sich dabei besondere Verdienste erworben hat.  
Der Ehrenvorsitzende kann beratende Funktion im Vereinsausschuss wahrnehmen.
2. Aktive Mitglieder  
Aktive Mitglieder, welche dem Verein 35 Jahre angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
3. Fördernde Mitglieder  
Fördernde Mitglieder, welche dem Verein 50 Jahre angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
4. Mitglieder, welche sich besondere Verdienste um den Musikverein erworben haben, können auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Vereinsausschuss
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung im HEIMATBRIEF bekanntgegeben. Die Einladung erfolgt nur auf diesem Wege.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies fordern. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) Erlass der Beitragsordnung
- d) die Wahl des Vorstandes, Vereinsausschuss und der Kassenprüfer
- e) die Aufstellung und Änderung der Satzung
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffs Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- i) die Auflösung des Vereins
- j) den Austritt aus dem Kreismusikverband Germersheim e.V.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) dem Rechner
- c) dem Schriftführer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Akklamation gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Der Vorstand wird von den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. -
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

## **§ 11 Der Vereinsausschuss**

1. Dem Vereinsausschuss gehören der Vorstand sowie 12 Beisitzer an, welche sich je zur Hälfte aus aktiven und fördernden Mitgliedern zusammensetzen. Sollten nicht genügend fördernde Mitglieder gefunden werden, können die fehlenden Posten aus den Reihen der aktiven Mitglieder aufgefüllt werden. Ein aktiver Beisitzer wird von der Jugendversammlung (Jugendkapelle) als Jugendvertreter gewählt.
2. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 10 Absatz 4 entsprechend.
4. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ernennt der Vereinsausschuss einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Die Vorsitzenden**

1. Die Vorsitzenden leiten die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Für jede Versammlung bzw. Sitzung wird ein Sitzungsleiter aus dem Kreis der drei Vorsitzenden bestimmt. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Alle drei sind einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 13 Geschäftsführung**

1. Die laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung erledigen die Vorsitzenden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Für die laufende Geschäftsführung ist eine vom Vereinsausschuss zu erlassende Geschäftsordnung verbindlich anzuwenden. Hierin sind die Zuständigkeiten für die einzelnen Vereinsbereiche festzulegen.
3. Der Vorstand oder sonstige für den Verein tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Kassenführung**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Rechner. Er ist berechtigt,
  - a) sämtlichen Zahlungsverkehr für den Verein, in Absprache mit den Vorsitzenden gem. § 12, vorzunehmen und zu bescheinigen
  - b) alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Rechner fertigt auf Schluss eines jeden Kalenderjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.
4. Der Rechner ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit Auskunft über den Kassenstand zu erteilen.

## **§ 15 Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Vorsitzenden gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 16 Veranstaltungen**

1. Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste usw.) werden die Entgelte der Vereinskasse zur Bestreitung zukünftiger Aufgaben nach § 14 zugeführt.

## **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Leimersheim, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat  
  
oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege von Kunst und Kultur, insbesondere der Volks- und Blasmusik.

## **§ 18 Datenschutzregelungen**

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

## **§ 19 Annahme der Satzung**

Die aktuelle Fassung dieser Satzung wurde im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31.08.2018 einstimmig von allen anwesenden Mitgliedern rechtsgültig beschlossen.